

§ 2188 BGB

Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende [Leistung](#) auf Grund der Beschränkung der Haftung des [Erben](#), wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des § [2187 BGB](#) gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnismäßig kürzen.